



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

12. Jahrgang	Potsdam, den 13. November 2001	Nummer 20
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
13. 9. 2001	Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit (RuBZAV).....	582
13. 9. 2001	Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit (RuBZSozV)	584
4. 10. 2001	Verordnung zur Änderung der Verkaufsstellengebührenordnung	586
12. 10. 2001	Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsstufenverordnung - BbgLStV)	586
12. 10. 2001	Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - BbgLPZV).....	588
19. 10. 2001	Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThGZV).....	589
22. 10. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“	590
22. 10. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Stechlin-, Nehmitz- und Großer Krukowsee“.....	593

Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit (RuBZAV)

Vom 13. September 2001

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit vom 14. Februar 2000 (GVBl. II S. 58) sowie auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406), in Verbindung mit

1. § 24 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446),
2. § 35 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 der Richterneben tätigkeitsverordnung vom 10. Mai 1999 (GVBl. II S. 330), § 30 Satz 2, § 31 Abs. 5 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, § 36 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes,
3. § 37 Satz 3, § 46 Abs. 5 und § 51 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 322),
4. § 127 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und § 127 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
5. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung vom 16. April 1997 (GVBl. II S. 224),
6. § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434),
7. § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes,
8. § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung vom 10. Oktober 1994 (GVBl. II S. 908), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1999 (GVBl. II S. 256),
9. § 6 Satz 5, § 8 Satz 2 und § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978) in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes,
10. § 11 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes,

11. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes

verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

§ 1

Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter

(1) Zuständig für die richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten ist die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichtes Brandenburg. Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, die sich aus Satz 1 ergebenden Befugnisse auf die Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte zu übertragen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichtes ist personalaktenführende Stelle für die beim Landesarbeitsgericht tätigen Beamtinnen und Beamten gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes sowie für sämtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit gemäß § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 57 des Landesbeamtengesetzes.

(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit durch Gesetz oder Verordnung zwingend eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Richter- und Beamtenverhältnisse

Die folgenden, aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung der obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse, werden der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes übertragen:

1. Entscheidung über die Versagung von Aussagegenehmigungen (§ 27 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes); die Entscheidungs befugnis kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auf die Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte übertragen werden,
2. Entscheidung über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 24 des Landesbeamtengesetzes),
3. Neben tätigkeitsangelegenheiten und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 30 bis 34, 36 des Landesbeamtengesetzes, § 35 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 der Richterneben tätigkeitsverordnung); die Entscheidungs befugnis kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auf die Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte übertragen werden,

4. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 37 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes); die Entscheidungsbefugnis kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auf die Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte übertragen werden,
5. Ersatz von Sachschäden (§ 46 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
6. Genehmigung zur Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) (§ 51 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
7. Gewährung von Sonderurlaub (§§ 6 Satz 2; 8 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes), Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sowie die Gewährung von Urlaub gemäß § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung,
8. Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 18 des Bundesreisekostengesetzes,
9. Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes,
10. Entscheidung über die Bewilligung von Trennungsschädigung,
11. Durchsetzung übergegangener Schadensersatzansprüche (§ 56 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes).

§ 3

Ernennung, Entlassung, Versetzung und Abordnung

- (1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes für ihren Geschäftsbereich übertragen (§ 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung, §§ 96, 116 des Landesbeamtengesetzes).
- (2) Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist zuständig für die Versetzung und Abordnung der Beamtinnen oder Beamten innerhalb des Geschäftsbereiches und für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst (§§ 86, 87 und 88 des Landesbeamtengesetzes).
- (3) Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident entscheidet über die Abordnung von Richtern auf Lebenszeit und auf Zeit (§ 37 des Deutschen Richtergesetzes). Sie entscheiden ferner über die Verwendung der Richter auf Probe (§ 13 des Deutschen Richtergesetzes) und der Richter kraft Auftrags (§ 14 des Deutschen Richtergesetzes) bei den Gerichten des Geschäftsbereiches.

- (4) Die Zuständigkeiten des Landespersonalausschusses, des Ministeriums des Innern sowie des Ministeriums der Finanzen bleiben unberührt.

§ 4

Vorverfahren und Vertretung vor Gerichten

- (1) Die Entscheidung über den Widerspruch einer Richterin oder eines Richters, einer Beamtin oder eines Beamten, einer Richterin und eines Richters oder einer Beamtin und eines Beamten im Ruhestand, einer früheren Richterin und eines früheren Richters oder einer früheren Beamtin oder eines früheren Beamten und der Hinterbliebenen gegen den Erlass oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes, gegen eine Maßnahme der Dienstaufsicht (§ 26 des Deutschen Richtergesetzes) oder gegen die Ablehnung eines Anspruchs auf eine Leistung wird der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten übertragen, soweit diese selbst oder ein Gericht des Geschäftsbereiches die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat (§ 127 Abs. 3 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes).
- (2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Richterdienstgerichten wird den in Absatz 1 genannten Stellen übertragen, soweit sie über den Widerspruch entschieden haben. Satz 1 ist in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (§§ 80, 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

§ 5

Sonderzuständigkeit

- (1) Richterrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten werden von dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen getroffen, soweit nicht nach dem Gesetz eine andere Stelle zuständig ist. Satz 1 gilt nicht für die Festsetzung von Reise- und für die Umzugskostenvergütung und von Trennungsschädigungen sowie für die Bewilligung von Erholungsurlaub sowie die Genehmigung von Inlandsdienstreisen.
- (2) Dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bleibt die Zustimmung zur Auslandsdienstreise einer Richterin oder eines Richters zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäftes sowie die Entsendung von Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten zu zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen vorbehalten.

§ 6

Übergangsvorschriften

- Soweit vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung andere als die in den §§ 1 bis 5 bestimmten Zuständigkeiten bestanden, verbleibt es für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängigen Verwaltungsverfahren bei den bisherigen Zuständigkeiten. Gleiches gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vertretung in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. September 2001

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

**Verordnung über richter- und
beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich
der Sozialgerichtsbarkeit (RuBZSozV)**

Vom 13. September 2001

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 2 und des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit vom 14. Februar 2000 (GVBl. II S. 58) und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406), in Verbindung mit

1. § 24 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446),
2. § 35 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 der Richterneben tätigkeitsverordnung vom 10. Mai 1999 (GVBl. II S. 330), § 30 Satz 2, § 31 Abs. 5 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, § 36 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes,
3. § 37 Satz 3, § 46 Abs. 5 und § 51 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 322),
4. § 127 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und § 127 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
5. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung vom 16. April 1997 (GVBl. II S. 224),
6. § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434),

7. § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes,
8. § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung vom 10. Oktober 1994 (GVBl. II S. 908), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1999 (GVBl. II S. 256),
9. § 6 Satz 5, § 8 Satz 2 und § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978) in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes,
10. § 11 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes,
11. § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes

verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

§ 1
Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter

- (1) Zuständig für die richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten ist die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichtes für das Land Brandenburg. Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, die sich aus Satz 1 ergebenden Befugnisse auf die Direktorinnen und Direktoren der Sozialgerichte zu übertragen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichtes ist personalaktenführende Stelle für die beim Landessozialgericht tätigen Beamtinnen und Beamten gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes sowie für sämtliche Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit gemäß § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 57 des Landesbeamtengesetzes.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, soweit durch Gesetz oder Verordnung zwingend eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2
Richter- und Beamtenverhältnisse

Die folgenden, aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung der obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse, werden der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichtes übertragen:

1. Entscheidung über die Versagung von Aussagegenehmigung

gen (§ 27 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes); die Entscheidungsbefugnis kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auf die Direktorinnen und Direktoren der Sozialgerichte übertragen werden,

2. Entscheidung über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 24 des Landesbeamtengesetzes),
3. Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagungen von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 30 bis 34, 36 des Landesbeamtengesetzes, § 35 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 der Richternebenstätigkeitenverordnung); die Entscheidungsbefugnis kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auf die Direktorinnen und Direktoren der Sozialgerichte übertragen werden,
4. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 37 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes); die Entscheidungsbefugnis kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auf die Direktorinnen und Direktoren der Sozialgerichte übertragen werden,
5. Ersatz von Sachschäden (§ 46 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
6. Genehmigung zur Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) (§ 51 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes),
7. Gewährung von Sonderurlaub (§§ 6 Satz 2; 8 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes), Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sowie die Gewährung von Urlaub gemäß § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung,
8. Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 18 des Bundesreisekostengesetzes,
9. Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes,
10. Entscheidung über die Bewilligung von Trennungentschädigung,
11. Durchsetzung übergegangener Schadensersatzansprüche (§ 56 des Landesbeamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes).

§ 3

Ernennung, Entlassung, Versetzung und Abordnung

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes wird der

Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichtes für ihren Geschäftsbereich übertragen (§1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung, §§ 96, 116 des Landesbeamtengesetzes).

(2) Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist zuständig für die Versetzung und Abordnung der Beamtinnen und Beamten innerhalb des Geschäftsbereiches und für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst (§§ 86, 87 und 88 des Landesbeamtengesetzes).

(3) Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident entscheidet ferner über die Abordnung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit und auf Zeit (§ 37 des Deutschen Richtergesetzes). Sie entscheiden ferner über die Verwendung der Richter auf Probe (§ 13 des Deutschen Richtergesetzes) und der Richter kraft Auftrags (§ 14 des Deutschen Richtergesetzes) bei den Gerichten des Geschäftsbereiches.

(4) Die Zuständigkeiten des Landespersonalausschusses, des Ministeriums des Innern sowie des Ministeriums der Finanzen bleiben unberührt.

§ 4

Vorverfahren und Vertretung vor Gerichten

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch einer Richterin oder eines Richters, einer Beamtin oder eines Beamten, einer Richterin und eines Richters oder einer Beamtin und eines Beamten im Ruhestand, einer früheren Richterin und eines früheren Richters oder einer früheren Beamtin oder eines früheren Beamten und der Hinterbliebenen gegen den Erlass oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes, gegen eine Maßnahme der Dienstaufsicht (§ 26 des Deutschen Richtergesetzes) oder gegen die Ablehnung eines Anspruchs auf eine Leistung wird der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten übertragen, soweit diese selbst oder ein Gericht des Geschäftsbereiches die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat (§ 127 Abs. 3 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes).

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Richterdienstgerichten wird den in Absatz 1 genannten Stellen übertragen, soweit sie über den Widerspruch entschieden haben. Satz 1 ist in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (§§ 80, 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

§ 5

Sonderzuständigkeit

(1) Richterrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten werden von dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen getroffen, soweit nicht nach dem Gesetz eine andere Stelle zuständig ist. Satz 1 gilt nicht für die Festsetzung von Reise- und für die Umzugskostenvergütung und von Trennungentschädigungen sowie für die Bewilligung von Erholungsurlaub sowie die Genehmigung von Inlandsdienstreisen.

(2) Dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bleibt die Zustimmung zur Auslandsdienstreise einer Richterin oder eines Richters zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäftes sowie die Entsendung von Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten zu zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen vorbehalten.

§ 6

Übergangsvorschriften

Soweit vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung andere als die in den §§ 1 bis 5 bestimmten Zuständigkeiten bestanden, verbleibt es für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängigen Verwaltungsverfahren bei den bisherigen Zuständigkeiten. Gleiches gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vertretung in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. September 2001

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

Verordnung zur Änderung der Verkaufsstellengebührenordnung

Vom 4. Oktober 2001

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Verkaufsstellengebührenordnung vom 31. August 2000 (GVBl. II S. 346) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „3 DM“ durch die Angabe „1,53 EUR“ ersetzt.
2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

3. Der Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 4. Oktober 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsstufenverordnung - BbgLStV)

Vom 12. Oktober 2001

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(2) Diese Verordnung regelt das leistungsabhängige Aufsteigen und das Verbleiben in den Grundgehaltsstufen bei Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes. Sie gilt nicht für Beamte in der Probezeit und für Beamte auf Zeit.

(3) Die in dieser Verordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Leistungsstufe

(1) Die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts kann vorzeitig als Grundgehalt festgesetzt werden (Leistungsstufe), wenn der Beamte dauerhaft herausragende Gesamtleistungen erbringt und zu erwarten ist, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Durch eine dauerhaft herausragende Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Leistungsstufe.

(2) Eine Leistungsstufe kann frühestens nach Ablauf der Hälfte des regelmäßigen zeitlichen Abstandes bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe (§ 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) festgesetzt werden. Nach Ablauf der Zeit, um den die Erhöhung des Grundgehalts vorgezogen worden ist, bestimmt sich die weitere Zuordnung zu den Stufen wieder nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung. Die Festsetzung einer Leistungsstufe ist unwiderruflich.

(3) Das höhere Grundgehalt wird von dem auf die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe folgenden Monat an gewährt.

(4) Nach der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt soll in den folgenden zwölf Monaten eine Leistungsstufe nicht gewährt werden.

§ 3

Verbleiben in der Stufe

(1) Der Beamte verbleibt in der bisherigen Stufe des Grundgehalts, wenn und solange seine Gesamtleistungen den mit seinem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen nicht genügen (Aufstiegshemmung).

(2) Verbleibt der Beamte in seiner bisherigen Stufe, so ist in halbjährlichen Abständen, beginnend mit dem Wirksamwerden der Maßnahme, zu prüfen, ob die Gesamtleistungen inzwischen den mit seinem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen genügen. In diesem Fall ist er vom ersten Tag des auf die erneute Leistungsfeststellung folgenden Monats an der nächsthöheren Stufe zugeordnet. Eine darüberliegende Stufe bis zu der Stufe, in der er sich ohne die Hemmung des Aufstiegs befinden würde, kann jeweils frühestens nach Ablauf eines Jahres aufgrund erneuter Leistungsfeststellung erreicht werden, wenn auch in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind.

§ 4

Leistungsfeststellung

(1) Die Leistungsstufe wird auf der Grundlage einer aktuellen Leistungsfeststellung, die die dauerhaft herausragenden Gesamtleistungen darstellt, oder der letzten dienstlichen Beurteilung festgesetzt; eine Leistungsstufe soll jedoch nicht aufgrund einer dienstlichen Beurteilung festgesetzt werden, die bereits Grundlage einer Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt war. Die aktuelle Leistungsfeststellung kann auf diejenigen Beamten beschränkt werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie dauerhaft herausragende Gesamtleistungen erbringen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Feststellung des Verbleibens des Beamten in der bisherigen Stufe (§ 3 Abs. 1) mit der Maßgabe, dass eine Aktualisierung vorzunehmen ist, wenn die dienstliche Beurteilung oder die gesonderte Leistungsfeststellung älter als zwölf Monate ist. Es können nur Minderungen der Leistungen berücksichtigt werden, auf die der Beamte vor der Feststellung hingewiesen worden ist und für deren Beseitigung ihm eine angemessene Frist eingeräumt wurde.

§ 5

Zahl der Empfänger

(1) Leistungsstufen können an insgesamt höchstens 10 vom Hundert der Beamten der Besoldungsordnung A im Bereich des jeweiligen Dienstherrn gewährt werden, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben; maßgebend ist die Zahl der vorhandenen Beamten am 1. Januar des Kalenderjahres. Die Entscheidungsberechtigten nach § 6 Abs. 1 können Leistungsstufen an jeweils bis zu 10 vom Hundert der ihnen unterstellten Beamten vergeben; dabei darf die nach Satz 1 insgesamt für den Bereich des Dienstherrn geltende Zahl der Empfänger nicht überschritten werden.

(2) Bei der Vergabe sollen alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden.

(3) Bei Dienstherrn mit weniger als zehn Beamten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann abweichend von Absatz 1 in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsstufe gewährt werden.

(4) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beachten.

§ 6

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe und über die Feststellung des Verbleibens in der bisherigen Stufe trifft der Dienstvorgesetzte; die übrigen Vorgesetzten des Beamten sind zu beteiligen. Bei obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach Satz 1 auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 27 Abs. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes).

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 12. Oktober 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

**Verordnung über die
Gewährung von Prämien und Zulagen
für besondere Leistungen im Land Brandenburg
(Brandenburgische Leistungsprämien- und
-zulagenverordnung - BbgLPZV)**

Vom 12. Oktober 2001

Auf Grund des § 42a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A im Geltungsbereich des Landesbeamtenengesetzes. Sie gilt nicht für Beamte in der Probezeit und für Beamte auf Zeit. Die in dieser Verordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Allgemeines

(1) Eine Leistungsprämie oder Leistungszulage kann gewährt werden, wenn der Beamte herausragende besondere Leistungen erbringt oder erbracht hat. Erfüllt eine Gruppe mehrerer Bediensteter insgesamt die Voraussetzungen nach Satz 1, so kann jeder Beamte als Gruppenmitglied eine Leistungsprämie oder Leistungszulage erhalten, wenn festgestellt wird, dass er an der Erstellung des Arbeitsergebnisses der Gruppe wesentlich beteiligt war oder ist. Leistungsprämien und Leistungszulagen im Sinne des Satzes 2 werden zusammen höchstens bis zu den in §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Beträgen gewährt; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamten. Sie gelten zusammen als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1.

(2) Die Gewährung einer Leistungsprämie oder einer Leistungszulage und die Festsetzung einer Leistungsstufe nach der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung dürfen nicht mit demselben Sachverhalt begründet werden. Leistungsprämien und Leistungszulagen können nicht gewährt werden, wenn der Beamte für die besondere Leistung eine Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, eine Vergütung gemäß § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes oder § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes oder eine andere erfolgsabhängige Leistung erhält.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Durch eine herausragende besondere Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

(4) Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig. Sie gehören nicht zu den Bezügen im Sinne des § 6

Abs. 1 des Sonderzuwendungsgesetzes und sind auf Überleitungs- und Ausgleichszulagen nicht anzurechnen.

§ 3

Leistungsprämie

(1) Die Gewährung von Leistungsprämien dient insbesondere der Anerkennung herausragender Einzelleistungen; sie soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen.

(2) Die Leistungsprämie wird in einem Einmalbetrag bis zur Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe gewährt, der der Beamte zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört. Die Höhe der Leistungsprämie ist nach dem Grad der besonderen Leistung zu bemessen. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten ist das entsprechend § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes geminderte Anfangsgrundgehalt maßgebend.

(3) Mehrere Leistungsprämien dürfen an einen Beamten innerhalb eines Jahres insgesamt nur bis zur Höhe des Anfangsgrundgehalts gemäß Absatz 2 gewährt werden.

§ 4

Leistungszulage

(1) Die Gewährung einer monatlichen Leistungszulage dient der Anerkennung einer über einen längeren Zeitraum von mindestens drei Monaten erbrachten und auch weiterhin zu erwartenden herausragenden besonderen Leistung sowie dem Anreiz, diese Leistung auch weiterhin zu erbringen.

(2) Die Leistungszulage beträgt höchstens 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten im Zeitpunkt der Entscheidung. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Leistungszulage wird von dem auf die Leistungsfeststellung folgenden Monat an monatlich nachträglich zusammen mit den Dienstbezügen gezahlt, längstens jedoch für ein Jahr. Sie kann bis zu drei Monate rückwirkend gewährt werden.

(3) Die Neubewilligung einer Leistungszulage ist frühestens ein Jahr nach Ablauf des Gewährungszeitraums zulässig. Die Jahresfrist gilt auch nach der Gewährung einer Leistungsprämie.

(4) Die Gewährung einer Leistungszulage ist bei erheblichem Leistungsabfall für die Zukunft zu widerrufen; für die Leistungsfeststellung gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß. Die Zahlung der Leistungszulage endet bei Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung, durch einen Wechsel der Verwendung oder durch Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei zusammenhängender, mehr als sechs Wochen andauernder Abwesenheit vom Dienst endet die Zahlung der Leistungszulage rückwirkend zum ersten Tag der Abwesenheit.

§ 5

Zahl der Empfänger

(1) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem

Kalenderjahr an insgesamt höchstens 10 vom Hundert der Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A im Bereich eines Dienstherrn gewährt werden. Die Entscheidungsberechtigten nach § 6 Abs. 1 können Leistungsprämien und Leistungszulagen an jeweils bis zu 10 vom Hundert der ihnen unterstellten Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewähren; dabei darf die nach Satz 1 insgesamt für den Bereich des Dienstherrn geltende Zahl der Empfänger nicht überschritten werden. Maßgebend ist die Zahl der vorhandenen Beamten am 1. Januar des Kalenderjahres. Bei der Vergabe sollen alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden.

(2) Bei Dienstherrn mit weniger als zehn Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A kann abweichend von Absatz 1 in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.

§ 6

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien und über die Gewährung und den Widerruf von Leistungszulagen trifft der Dienstvorgesetzte; die übrigen Vorgesetzten des Beamten sind zu beteiligen. Bei obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach Satz 1 auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Die Begründung für die Gewährung einer Leistungsprämie oder -zulage ist aktenkundig zu machen; dabei ist die herausragende besondere Leistung im Einzelnen darzustellen.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 12. Oktober 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThGZV)

Vom 19. Oktober 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 des Psychotherapeutengesetzes, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 10 des Psychotherapeutengesetzes vom 26. November 1998 (GVBl. II S. 643) außer Kraft.

Potsdam, den 19. Oktober 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Fürstenberger Wald- und Seengebiet“**

Vom 22. Oktober 2001

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ vom 28. September 1999 (GVBl. II S. 566) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 45 635 Hektar“ durch die Angabe „rund 45 633 Hektar“ ersetzt.

2. Die Fläche, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000, Flurkarte 1 : 5 000 mit Ausschnitt 1 : 1 250) schraffiert dargestellt ist, wird aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die

Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden.

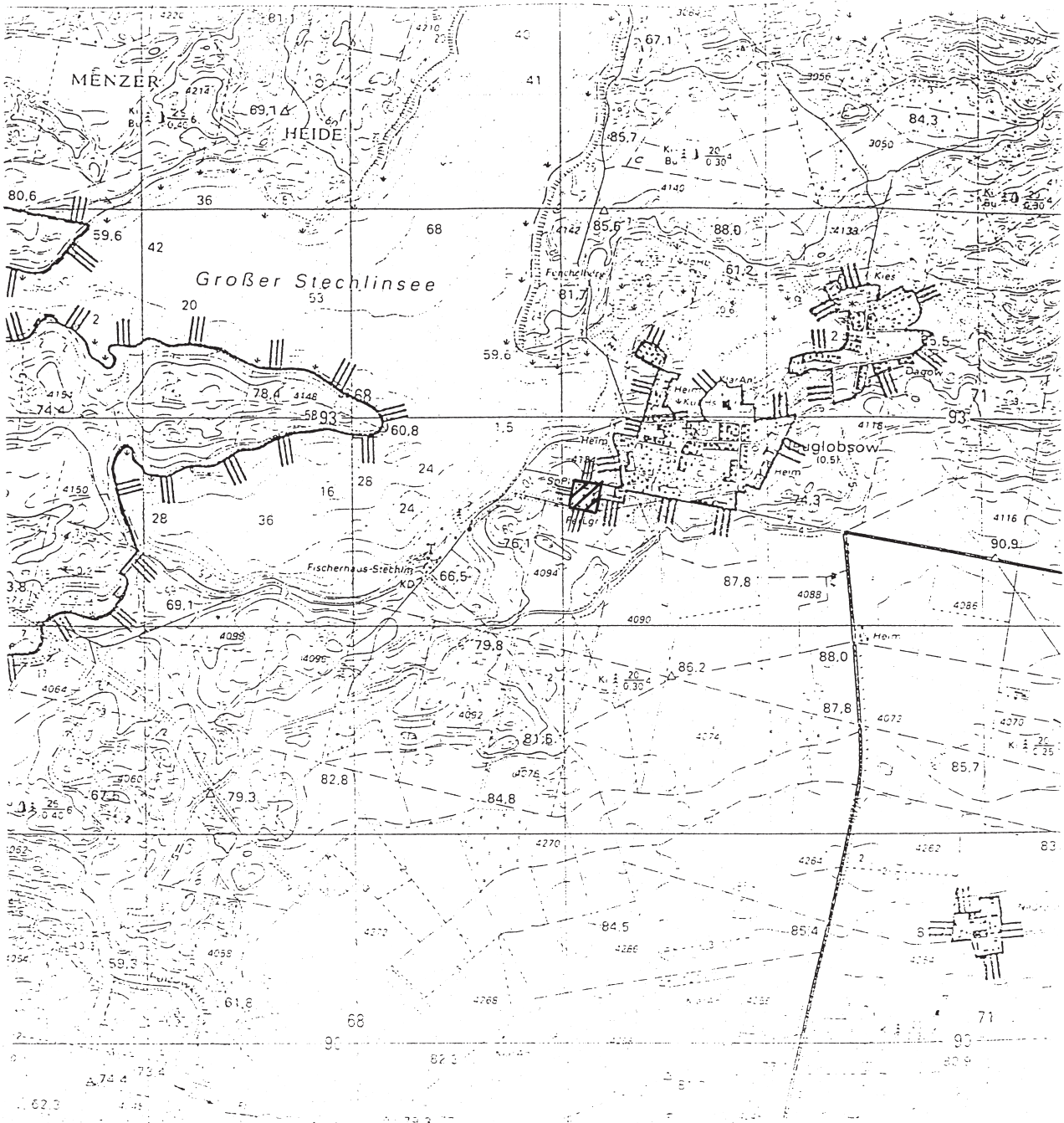
Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Oktober 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

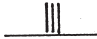


Anlage zur Änderung der Verordnung über das Landschafts-
schutzgebiet "Fürstenberger Wald- und Seengebiet" (LSG)

auszugliedernde Fläche:
Flurstücke 19/1 (tlw.), 19/4, 19/5, 19/6
und 19/8, Flur 6, Gemarkung Neuglobsow



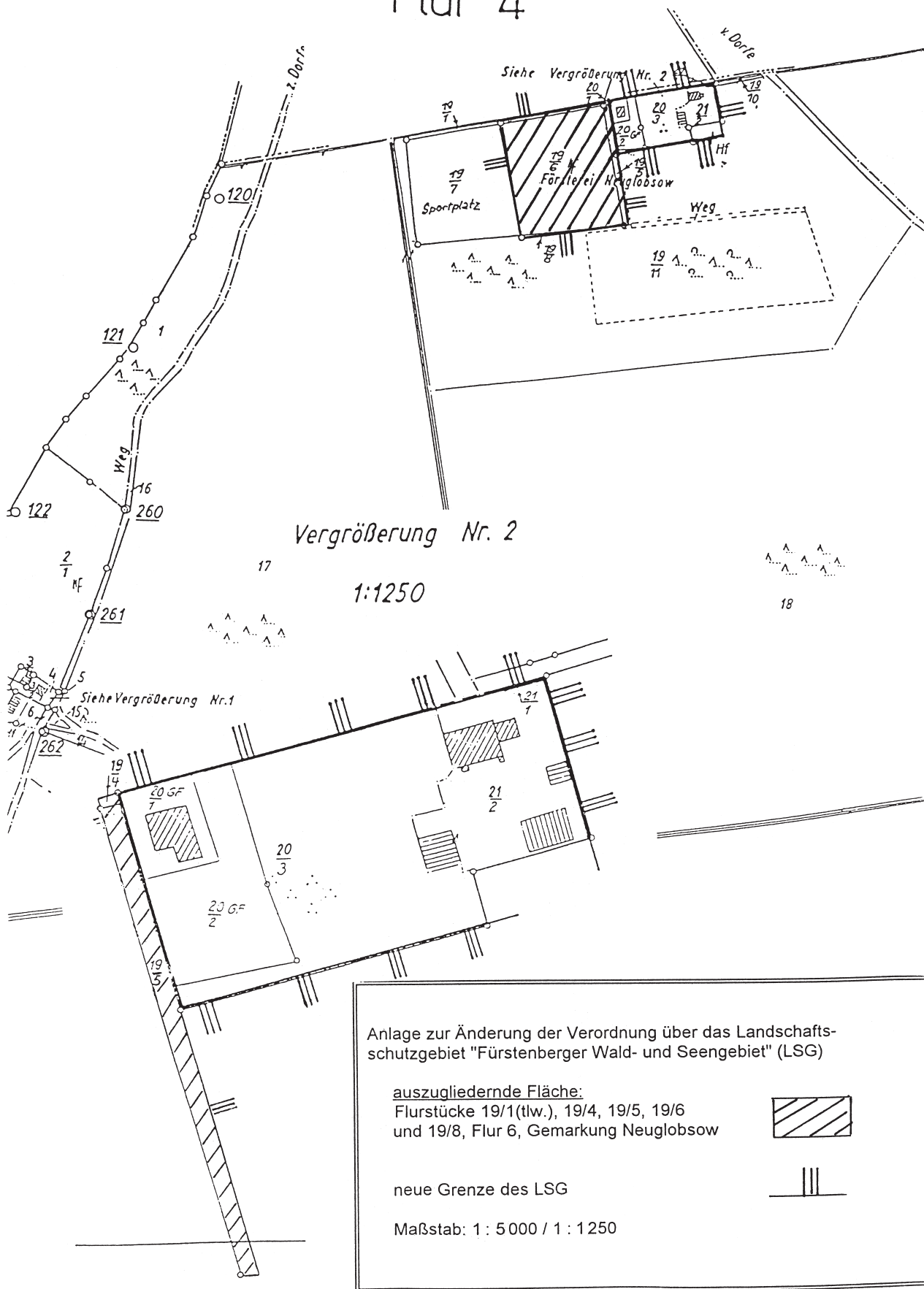
neue Grenze des LSG



Maßstab: 1: 25 000

Nutzung mit Genehmigung des LVerMA Brandenburg. GB-G I/99

Flur 4



Anlage zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fürstenberger Wald- und Seengebiet" (LSG)

auszugliedernde Fläche:
Flurstücke 19/1(tlw.), 19/4, 19/5, 19/6
und 19/8, Flur 6, Gemarkung Neuglobsow



neue Grenze des LSG



Maßstab: 1 : 5000 / 1 : 1250

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Großer Stechlin-, Nehmitz- und
Großer Krukowsee“**

Vom 22. Oktober 2001

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Stechlin-, Nehmitz- und Großer Krukowsee“ vom 6. Mai 1938 (durch den Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde unter Naturschutz gestellt) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 1 774 ha“ durch die Angabe „rund 1 772 ha“ ersetzt.

2. Die Fläche, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit Ausschnitt 1 : 1 250) schraffiert dargestellt ist, wird aus dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist

der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Oktober 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Großer Stechlin-, Nehmitz- und Großer Krukowsee" (NSG)

Auszugliedernde Fläche:

Flurstücke 19/1 (tlw.), 19/4, 19/5, 19/6 und 19/8, Flur 6, Gemarkung Neuglobsow



Maßstab: 1: 10 000

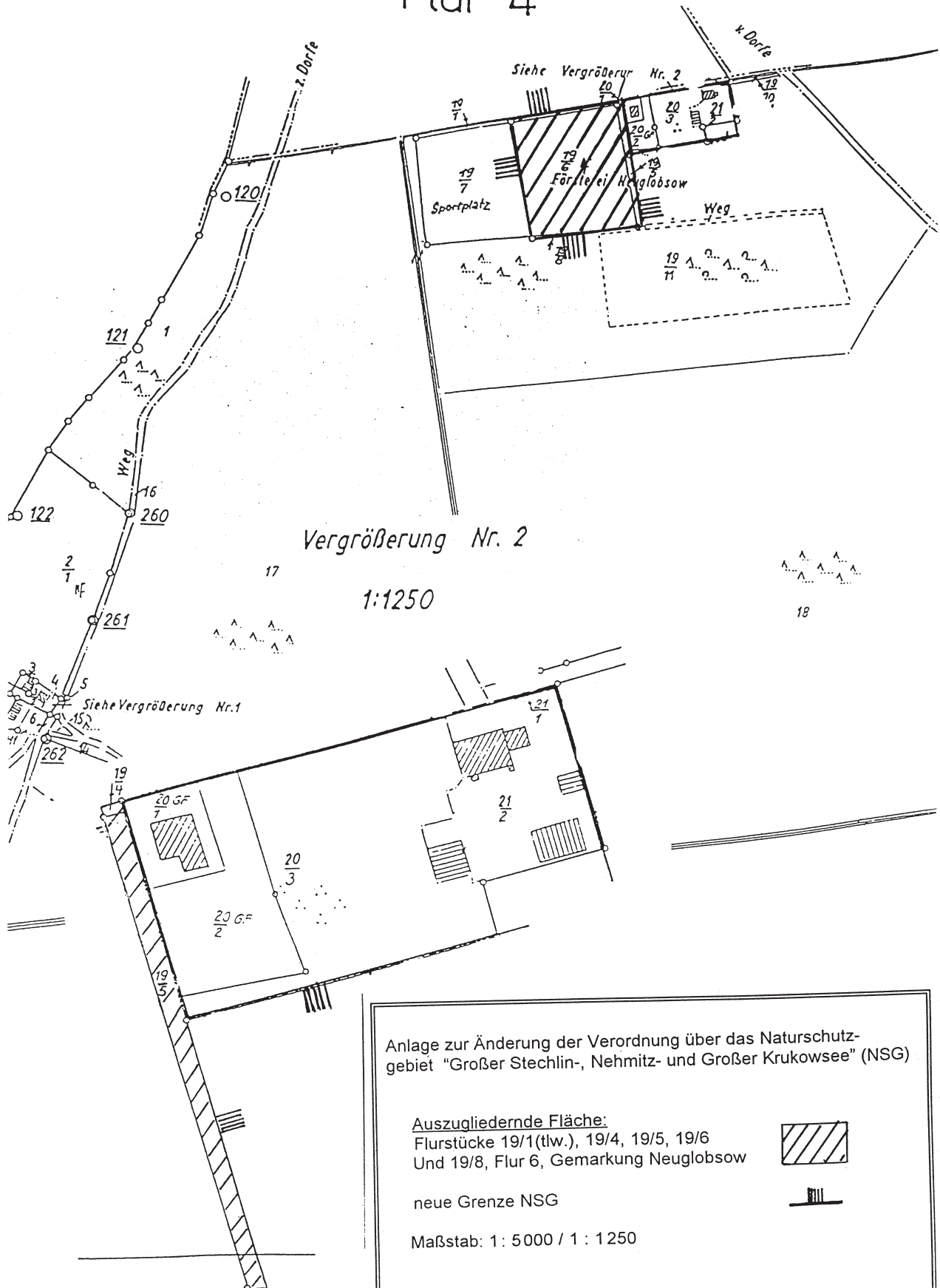
neue Grenze NSG



Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg, GB-G I/99



Flur 4



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

596

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 20 vom 13. November 2001

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0